

AMTSBLATT

Amtliches Bekanntmachungsorgan

des Kreises Warendorf
der Abwasserbetrieb TEO AöR
der Volkshochschule Warendorf
der Sparkasse Beckum-Wadersloh
der Sparkasse Münsterland Ost
der Wasserversorgung Beckum GmbH &
der Stadtwerke Ostmünsterland GmbH &
Co. KG

Jahrgang **2022**

Ausgabe - Nr. **24**

Ausgabetag **03.06.2022**

Nummer	Datum	Gegenstand	Seite
		JAGDGENOSSENSCHAFT TELGTE - REASTRUP	
75	22.05.2022	Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung am 23.06.2022	252
		JAGDGENOSSENSCHAFT TELGTE - SCHWIENHORST	
76	27.05.2022	Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung am 21.06.2022	253
		SPARKASSE MÜNSTERLAND – OST	
77	27.05.2022	Bekanntmachung der Tagesordnung der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes am 08.06.2022	254
		SPARKASSE BECKUM – WADERSLOH	
78	01.06.2022	Aufgebot eines Sparkassenbuches	255

Herausgeber: Kreis Warendorf – Der Landrat
Telefon: 0 25 81 / 53-10 32 Fax: 0 25 81 / 53-10 99
eMail: amtsblatt@kreis-warendorf.de
Druck und Vertrieb: Kreis Warendorf
Haupt- und Personalamt Postfach 11 05 61 48207 Warendorf

Erscheint in der Regel wöchentlich.
Bei Bedarf auch zusätzlich

Ein Abonnement kann für eine Jahresgebühr in Höhe von 48,- € abgeschlossen werden. Bestellungen sind an das Haupt- und Personalamt zu richten.

Alle Amtsblätter können kostenfrei auf der Internetseite www.kreis-warendorf.de unter der Rubrik "Amtsblatt" abgerufen werden.

Nr.	Datum	Gegenstand	Seite
-----	-------	------------	-------

KREIS WARENDORF

79	30.05.2022	a) Einladung zur Sitzung des Kreistages am 10.06.2022	256 – 257
80	30.05.2022	b) Bekanntmachung gem. § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – BImSchG und § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung	258 – 259
81	30.05.2022	c) Bekanntmachung über die Abgrabung von Kalkstein im Grundwasser in den Erweiterungsflächen „Königkamp“ und „Vellern Süd“ des „Steinbruchs Kollenach II“ in Beckum mit der anschließenden Herrichtung verschiedener Gewässer	260 – 262
82	01.06.2022	d) Öffentliche Bekanntmachung von Verwaltungsentscheidungen	263 – 264

Jagdgenossenschaft
Telgte - Raestrup
Kortenkamp 17
48291 Telgte

48291 Telgte, 22.05.2022

E i n l a d u n g

zur Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Telgte - Raestrup
am

Donnerstag, den 23. Juni 2022, 20.00 Uhr

in der Gastwirtschaft Büscher, Raestrup 35, 48291 Telgte

T a g e s o r d n u n g

1. Verlesung der Niederschrift über die Jagdgenossenschaftsversammlung am 18. März 2019
2. Nachträgliche Abnahme der Jahresrechnungen für die Jagdjahre 2019 und 2020 und Entlastung des Vorstandes und Kassenführers
3. Abnahme der Jahresrechnung für das Jagdjahr 2021 und Entlastung des Vorstandes und Kassenführers
4. Wahl der Kassenprüfer für das Geschäftsjahr 2022
5. Nachträgliche Genehmigung der Haushaltspläne für die Jagdjahre 2020 und 2021
6. Beschlussfassung über den Haushaltsplan für das Jagdjahr 2022
7. Wahl eines Reviervertreters für das Revier II
8. Beschlussfassung über die Verwendung des Reinertrages der Jagdnutzung gemäß § 10 Bundesjagdgesetz
9. Festlegung der Art und des Zeitpunktes der Neuverpachtung der Jagdreviere ab dem 01.04 2024 sowie der Verpachtungsbedingungen
10. Änderung des § 16 Absatz 3 der Satzung der Jagdgenossenschaft
11. Informationen zum personenbezogenen Datenschutz
12. Verschiedenes

gez. Hanhart
Vorsitzender des Jagdvorstandes

Jagdgenossenschaft Telgte-Schwienhorst

Ludgera Rehr • Müssingen 30 • 48231 Warendorf

Müssingen 30
48231 Warendorf
Telefon (02581) 1735
Telefax (02581) 7899645
Mail ludgera.rehr@web.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Datum

27.05.2022

Einladung

zur Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft
Telgte-Schwienhorst

am Dienstag, den 21.06.2022 um 19.00 Uhr in der Gaststätte „Steenporte“,
Steinstraße 32 in Telgte.

- Tagesordnung:
1. Eröffnung und Begrüßung
 2. Verlesung des Protokolls der letzten Versammlung
 3. Kassenbericht und Haushaltsplan
 4. Entlastung des Vorstandes
 5. Entlastung des Geschäftsführers
 6. Wahl des Kassenprüfers
 7. Wahl des Vorstandes der Jagdgenossenschaft
 8. Verschiedenes

gez. Reinhard Möllers
(Vorsitzender des Jagdvorstandes)

Tagesordnung zur Veröffentlichung in den Amtsblättern
--

Sitzung der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes am 08.06.2022

Die Sitzung der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes der Stadt Münster und des Kreises Warendorf sowie der Städte und Gemeinden Ahlen, Beelen, Drensteinfurt, Ennigerloh, Everswinkel, Oelde, Ostbevern, Sassenberg, Sendenhorst, Telgte und Warendorf der Sparkasse Münsterland Ost am

Mittwoch, 08.06.2022, um 18:00 Uhr im SparkassenForum des Dienstleistungszentrums der Sparkasse Münsterland Ost, Freckenhorster Straße 67, 48231 Warendorf

wird bekannt gemacht.

Tagesordnung

1. Bericht des Vorstandes (Kenntnisnahme)
2. Verwendung des Jahresüberschusses der Sparkasse Münsterland Ost aus dem Geschäftsjahr 2021 (Beschluss)
3. Entlastung der Organe der Sparkasse Münsterland Ost für das Geschäftsjahr 2021 (Beschluss)
4. Änderung der Satzung der Sparkasse Münsterland Ost (Beschluss)
5. Verschiedenes

Hinweis:

Die Behandlung der Tagesordnungspunkte Nr. 2 und 3 findet gemäß § 2 Abs. 2 der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes in nicht öffentlicher Sitzung statt.

Münster, 27.05.2022

Markus Lewe
Vorsitzender

Aufgebot

Das von der Sparkasse Beckum-Wadersloh ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 351217765 wird als verloren gemeldet.

Der Inhaber dieses Sparkassenbuches wird aufgefordert, innerhalb von drei Monaten, spätestens bis zum 25.08.2022 unter Vorlage des Sparkassenbuches bei der Sparkasse Beckum-Wadersloh seine Rechte anzumelden, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Sparkasse Beckum-Wadersloh

Der Vorstand



Kreistag

An die
Mitglieder des Kreistages
des Kreises Warendorf

Warendorf, den 30.05.2022

Einladung

**zur Sitzung des Kreistages
am Freitag, dem 10.06.2022, um 09:00 Uhr**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lade ich Sie ein zur nächsten Sitzung des Kreistages

**am Freitag, dem 10.06.2022, um 09:00 Uhr,
im Forum der Sparkasse Münsterland Ost, Freckenhorster Straße 65,
48231 Warendorf.**

Tagesordnung:

I. Öffentlicher Teil

- 1 Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner
- 2 Aktuelle Lage Corona / Ukraine

- 3** Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Durchführung von Telefonserviceleistungen der Gemeinde Ostbevern durch den Kreis Warendorf **046/2022**
Versandt zur Sitzung des Kreisausschusses am 03.06.2022
- 4** Änderung der Taxentarifverordnung für den Kreis Warendorf **061/2022**
Versandt zur Sitzung des Ausschusses für öffentliche Sicherheit und Ordnung am 10.05.2022
- 5** Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen den Münsterlandkreisen und dem Zweckverband Mobilität Münsterland (ZVM) sowie den Kreisen Coesfeld und Warendorf zur Übertragung von Aufgaben nach dem ÖPNV-Gesetz **085/2022**
Versandt zur Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Klimaschutz, Mobilität und Planung am 12.05.2022
- 6** Direktvergabe der RVM – Änderung zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit dem Kreis Gütersloh **093/2022**
Versandt zur Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Klimaschutz, Mobilität und Planung am 12.05.2022
- 7** Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Erweiterung der Mobilitätsuntersuchung des Kreises Warendorf in den kreisangehörigen Städten Ahlen und Warendorf sowie der Gemeinde Everswinkel **112/2022**
Versandt zur Sitzung des Kreisausschusses am 03.06.2022
- 8** Anschaffung von Bussen mit alternativen Antrieben **086/2022**
Versandt zur Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Klimaschutz, Mobilität und Planung am 12.05.2022
- 9** Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen 2021 **098/2022**
Versandt zur Sitzung des Finanzausschusses am 25.05.2022
- 10** Anregung nach § 21 Kreisordnung NRW; Beitragsfreiheit für Angebote der Kindertagesbetreuung **113/2022**

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Olaf Gericke

Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – BImSchG und § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Kreis Warendorf
Az.: 63-41154/2020

Warendorf, 30.05.2022

Die Windenergie Ameke/Hölter GmbH & Co. KG, Kurrick, 7, 48317 Drensteinfurt, hat einen Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von zwei Windenergieanlagen des Typs Vestas V-162 mit einer Nennleistung von 6.000 kW, Nabenhöhe 119 m und einem Rotordurchmesser von 162 m (WEA 1) und mit einer Nennleistung von 5.600 kW, Nabenhöhe 148 m und einem Rotordurchmesser von 162 m (WEA 2) im Außenbereich der Stadt Drensteinfurt vorgelegt.

Die Anlagen sollen auf den Grundstücken Gemarkung Drensteinfurt, Flur 38, Flurstück 80 (WEA 1) und Flurstück 71 (WEA 2), errichtet werden.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Das beantragte Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 BImSchG bekannt gemacht.

Für das Vorhaben wird auf Antrag des Antragstellers nach § 7 Abs. 3 UVPG eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen, einschließlich des vorgelegten UVP-Berichtes, liegen nach der Bekanntmachung einen Monat vom 13.06.2022 bis einschließlich 12.07.2022 während der Dienststunden im Kreishaus Warendorf, Waldenburger Straße 2, 48231 Warendorf, im Technischen Rathaus Hamm, Gustav-Heinemann-Straße 10, 59065 Hamm, im Rathaus Drensteinfurt, Landsbergplatz 7, 48317 Drensteinfurt, Raum 16 und im Rathaus Ascheberg, Dieningstraße 7, 59387 Ascheberg, Raum O.20, aus.

Beim Kreis Warendorf und der Stadt Hamm ist eine vorherige Terminvereinbarung notwendig:

- Kreis Warendorf - Terminvereinbarung unter 02581/536346
- Stadt Hamm - Terminvereinbarung unter 02381/174342

Zusätzlich sind die Unterlagen im Internet unter www.kreis-warendorf.de (Bekanntmachungen - Immissionsschutz) einsehbar. Parallel zur Auslegung wird das Vorhaben auch über das zentrale UVP-Portal des Landes NRW unter www.uvp-verbund.de bekannt gemacht.

Die ausgelegten Antragsunterlagen enthalten folgende entscheidungserhebliche Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens.

- gutachtlicher UVP-Bericht gemäß § 4e der 9. BImSchV zur Ermittlung aller Umweltauswirkungen des Vorhabens
- Herstellerangaben zur Schallemission und Schallreduzierungsmaßnahmen der Anlagen sowie eine gutachtlich erstellte Prognose der Schallimmissionen
- gutachtliche Prognose zum Schattenwurf sowie Herstellerangaben zu einem Schattenwurfabschaltmodul
- gutachtliche Artenschutzprüfung zur Beurteilung der Verbotstatbestände des § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) für die Avifauna und Fledermäuse einschl. vorgesehener Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahme
- gutachtliche Bewertung des Eingriffs sowie Ermittlung von Ausgleich und Ersatz nach §§ 14 – 17 BNatSchG

- Landschaftspflegerischer Begleitplan nach § 33 Abs. 3 Landesnaturschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (LNatSchG NRW)
- Herstellerangaben zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
- Herstellerangaben zum Abfallanfall und zur Abfallentsorgung
- gutachtliche Bewertung der optisch bedrängenden Wirkung
- gutachtliche Bewertung Auswirkung auf Kulturgüter

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können vom 13.06.2022 bis einschließlich 12.08.2022 schriftlich bei den vorgenannten Behörden oder elektronisch unter Email: genehmigungsverfahren.immissionsschutz@kreis-warendorf.de vorgebracht werden.

Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren.

Die Einwendungen sind mit Namen und der vollen Anschrift des/der Einwenders/in zu versehen. Bei schriftlichen Einwendungen ist Lesbarkeit erforderlich.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungsschreiben an die Antragstellerin zur Stellungnahme weitergegeben werden. Auf Verlangen des(r) Einwenders(in) werden dabei Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung erforderlich sind.

Sofern Einwendungen erhoben werden, werden diese gem. § 10 Abs. 4 Nr. 3 und Abs. 6 BImSchG - auch bei Ausbleiben der Antragsteller oder der Personen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben - in einem besonderen Erörterungstermin am

Donnerstag, 20.10.2022, 10:00 Uhr
im Sparkassenforum, Freckenhorster Straße 65, 48231 Warendorf

erörtert. Sollte der Erörterungstermin aufgrund der Tatsache, dass keine Einwendungen eingehen oder aufgrund einer Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde nach § 10 Abs. 6 BImSchG nicht stattfinden oder sollte die Erörterung auf einen anderen Termin verlegt werden, wird der Wegfall oder die Verlegung des Termins gesondert bekannt gemacht.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Behörden nur die Antragstellerin und diejenigen, die form- und fristgerecht Einwendungen erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörer am Termin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen.

Die Entscheidung über den Genehmigungsantrag wird allen Einwendern/innen schriftlich zugestellt. Die Zustellung kann auch durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Sofern die beantragte Genehmigung erteilt wird, soll die Anlage sobald wie möglich errichtet und in Betrieb genommen werden.

Kreis Warendorf
Im Auftrag
gez.
Eickmeier

Bekanntmachung

Die Firma **Holcim WestZement GmbH, Werk Beckum-Kollenbach,
Am Kollenbach 27, 59269 Beckum**

hat bei mir für die **Abgrabung von Kalkstein im Grundwasser in den Erweiterungsflächen "Königskamp" und „Vellern-Süd" des „Steinbruchs Kollenbach II“ in Beckum mit der anschließenden Herrichtung verschiedener Gewässer**

in der Stadt Beckum, Gemarkung Beckum,
Flur 14, Flurstücke 12, 18, 84-89,
Flur 162, Flurstücke 5, 6, 19-22, 60, 61, 63, 64, 80-82, 102, 128

am 17.05.2022 die Feststellung des Planes mit Festlegung von Anforderungen aus der Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 68 WHG* in Verbindung mit dem LWG*, dem UVPG* sowie dem UVPG NRW* **beantragt**.

Die Planunterlagen zum beantragten und nachstehend beschriebenen Vorhaben werden hiermit öffentlich ausgelegt:

Die Holcim WestZement GmbH besitzt den rechtskräftigen Planfeststellungsbeschluss vom 25.11.2004, zuletzt geändert am 15.01.2018, für die Abgrabung von Kalkstein im Steinbruch „Kollenbach“. Dieser besteht aus dem Abschnitt „Kollenbach I“, der bereits ausgebeutet ist, sowie dem Abschnitt „Kollenbach II“, der sich aktuell im Abbau befindet.

Zur weiteren ausreichenden Versorgung des angegliederten Zementwerks der Fa. Holcim mit Kalkstein soll der Steinbruch „Kollenbach II“ im Norden/Nordosten um die beiden Abbauflächen „Königskamp“ und „Vellern-Süd“ mit zusammen 42,5 ha erweitert werden: Diese Abbauflächen umfassen 22,3 ha bzw. 20,2 ha, erreicht werden maximale Abbautiefen von 29 m bzw. 35 m, die Abbaumächtigkeiten des Kalksteins liegen zwischen 10 und 25 m. Das gewinnbare Kalksteinvolumen beträgt rd. 10,3 Mio. m³; nicht verwertbares Gestein, sogenannter Abraum, liegt in einem Volumen von rd. 0,77 Mio. m³ vor.

Die Kalksteinentnahme erfolgt im Trockenabbau mittels Hydraulikbagger, was die Sumpfung des Geländes durch Abpumpen von Grund- und Oberflächenwasser erfordert. Die hiermit verbundene Grundwasserabsenkung ist in ihrer Wirkung über den Steinbruch hinaus räumlich eng begrenzt. Zur Ableitung des Sumpfungswassers sollen die vorhandenen Gräben, Leitungen, Teiche und Gewässer genutzt werden, die auch für den Steinbruch „Kollenbach II“ verwendet werden.

Der Abtransport des gebrochenen Kalksteinmaterials aus dem Steinbruch findet auf werkseigenen Straßen statt. Über Fachgutachten wird der Nachweis eines ausreichenden Schutzes vor Schall- und Staubimmissionen erbracht.

Da die zusätzlichen Abgrabungsflächen der Erweiterungen "Königskamp" und „Vellern-Süd" eine Fläche von 25 ha in Summe überschreiten, erfordert das anstehende wasserrechtliche Planfeststellungsverfahren zum Kalksteinabbau zwingend die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (nach UVPG*, Anlage 1, Ziff. 2.1.1).

* Rechtsgrundlagen siehe Seite 3

Nach Abschluss der Abbautätigkeit soll das Gebiet den Zielen und Zwecken des Naturschutzes sowie der Landwirtschaft zur Verfügung gestellt werden.

Die Rekultivierung besteht schwerpunktmäßig aus einem größeren Stillgewässer in den bereits genehmigten Abbaubereichen „Kollenbach I und II“ sowie einem kleineren Grundwassersee im Abgrabungsbereich „Vellern-Süd“. Diese Gewässer werden in unterschiedlicher Art ergänzt um Tief- und Flachwasserzonen, Hecken, Feldgehölze, Sukzessionsflächen mit teils feuchten Hochstaudenfluren bzw. Vorwaldstadien und Steilhängen. Weiter sind in Teilbereichen zukünftig wieder landwirtschaftliche Flächen und Extensivgrünland vorgesehen. Die Rekultivierung folgt dem abschnittswisen Abbau, auch werden partiell Ausgleichsmaßnahmen dem Eingriff vorgezogen.

Die Gesamtmaßnahme erfordert weiter die Umlegung eines Wirtschaftswegs und den Rückbau einer Hofstelle, die sich im Eigentum der Antragstellerin befindet.

Die Abbautätigkeit wird sich durch die Hinzunahme der Erweiterungsgebiete „Königskamp“ und „Vellern-Süd“ um rd. 18 Jahre verlängern. Weiter soll ein bereits zum Abbau genehmigtes Flurstück im Erweiterungsgebiet „Königskamp“ in die Gesamtrekultivierungsplanung einbezogen werden.

Die Fa. Holcim plant die Fortsetzung ihres Kalksteinabbaus in den Erweiterungsgebieten ab dem Jahr 2022 bzw. 2023.

Gemäß § 104 LWG* in Verbindung mit § 73 Absatz 3 - 5 VwVfG NRW* weise ich auf folgendes hin:

1. Der Plan (Zeichnungen, Nachweise und Beschreibungen), aus dem sich Art und Umfang des Vorhabens ergeben, sowie die Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsuntersuchung des Vorhabens liegen während eines Monats und zwar in der Zeit vom
24.06.2022 bis 25.07.2022

im Rathaus der Stadt Beckum, Fachdienst Stadtplanung und Wirtschaftsförderung, Raum 262, Weststraße 46, 59269 Beckum während der Dienststunden

montags – freitags	08:30 – 12:00 Uhr
montags	14:00 – 15:30 Uhr
dienstags – mittwochs	14:00 – 16:00 Uhr
donnerstags	14:00 – 17:00 Uhr

zu jedermanns Einsicht aus.

2. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann Einwendungen gegen den Plan bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, also bis spätestens **25.08.2022** beim Bürgermeister der Stadt Beckum, Fachdienst Stadtplanung und Wirtschaftsförderung, Raum 262, Weststraße 46, 59269 Beckum während der o.g. Dienststunden oder beim Landrat des Kreises Warendorf - Amt für Umweltschutz und Straßenbau - Waldenburger Straße 2, 48231 Warendorf, Raum D2.94 oder E2.122 während der Dienststunden

montags – freitags	08:00 – 12:00 Uhr
montags – donnerstags	14:00 – 16:00 Uhr

schriftlich oder zur Niederschrift erheben.

Die Einwendungen sollen den Namen und Vornamen sowie die genaue Anschrift des Betroffenen und die Katasterbezeichnung (Gemarkung, Flur, Flurstück) derjenigen Grundstü-

* Rechtsgrundlagen siehe Seite 3

cke enthalten, für die die Einwendungen erhoben werden.

Außerdem sind die Nutzungsart der Flurstücke sowie ggf. Wasservorkommen aus Brunnen, Viehtränken bzw. Gewässern mit Wasserständen anzugeben.

Verspätet erhobene Einwendungen können bei der Erörterung und Entscheidung unberücksichtigt bleiben.

Die Einwendungsschreiben werden an den Antragsteller zur Stellungnahme weitergegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dabei dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit diese Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

3. Die eingegangenen Einwendungen werden in einem noch festzusetzenden Erörterungstermin behandelt.
4. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.
- 5- Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.
6. Wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind,
 - a) können die Personen, die Einwendungen erhoben haben, oder die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden,
 - b) kann die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Rechtsgrundlagen:

WHG Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes vom 31.07.2009, Stand 18.08.2021, BGBl. I S. 3901, 3902

LWG Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 08.07.2016, Stand 17.12.2021, GV. NRW. S. 1470

UVPG Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 18.03.2021, Stand 10.09.2021, BGBl. I S. 4147, 4153

UVPG NRW Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Nordrhein-Westfalen vom 29.04.1992, Stand 29.12.2021, GV. NRW. S. 1470

VwVfG NRW Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12.11.1999, Stand 01.02.2022, GV. NRW. S. 122

Warendorf, den 30.05.2022

Az.: 66.51.02-05 Nr. 36519

Kreis Warendorf,
Der Landrat,
Amt für Umweltschutz
Im Auftrag
gez.

Hackelbusch

Öffentliche Bekanntmachung

Der Kreis Warendorf hat in dem Verwaltungsverfahren, Beinur Toi, zuletzt wohnhaft Hubertusstr. 10 a in 59269 Beckum, mit Schreiben vom 24.05.2022 unter dem Aktenzeichen 3200/544346 eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der oben genannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben **durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt** (§ 1 in Verbindung mit § 10 Abs. 2 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen). **Es wird darauf hingewiesen, dass Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.**

Es gilt an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushangs zwei Wochen verstrichen sind.

Das Schreiben kann im Jobcenter Kreis Warendorf, Anlaufstelle Beckum, Zimmer 215, Alleestraße 72 -74, 59269 Beckum, während der allgemeinen Dienstzeit eingesehen werden.

Kreis Warendorf
Der Landrat

Öffentliche Bekanntmachung

Der Kreis Warendorf hat in dem Verwaltungsverfahren, Angelica Toi, zuletzt wohnhaft Hubertusstr. 10 a in 59269 Beckum, mit Schreiben vom 24.05.2022 unter dem Aktenzeichen 3200/544346 eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der oben genannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben **durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt** (§ 1 in Verbindung mit § 10 Abs. 2 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen). **Es wird darauf hingewiesen, dass Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.**

Es gilt an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushangs zwei Wochen verstrichen sind.

Das Schreiben kann im Jobcenter Kreis Warendorf, Anlaufstelle Beckum, Zimmer 215, Alleestraße 72 -74, 59269 Beckum, während der allgemeinen Dienstzeit eingesehen werden.

Kreis Warendorf
Der Landrat